S 6 SO 337/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 SO 337/21
Datum	15.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 944/22
Datum	15.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 15.Â Februar 2022 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt vom Beklagten die Ã□bernahme von KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von 2.008,71Â â□¬.

Der 1966 im Kosovo geborene KlÃ¤ger bezog vom Beklagten bis zum 31.Â Mai 2019 existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â□□ Sozialhilfe â□□ (SGBÂ XII).
Der KlÃ¤ger ist nach dem Ergebnis einer Begutachtung durch die Deutsche Rentenversicherung W1 vom 27.Â Mai 2013 auf Dauer voll erwerbsgemindert, RentenansprÃ¼che bestehen jedoch keine. Der Grad der Behinderung (GdB) ist mit 100 festgestellt.

Der KlÃ¤ger steht zwar unter Betreuung (fÃ¼r Aufenthaltsbestimmung, Entgegennahme, Ãffnen und Anhalten der Post sowie GesundheitsfÃ¼rsorge bzw. BehÃ¶rdenangelegenheiten, VermÃ¶genssorge, Wohnungsangelegenheiten), ein Einwilligungsvorbehalt fÃ¼r Gerichtsverfahren besteht jedoch nicht.
Der KlÃ¤ger befindet sich seit dem 1.Â Februar 2019 in der barrierefreien Notunterkunft der Stadt B1 in der K1straÃe, in die er eingewiesen wurde und seither gemeldet ist.

Mit Bescheid vom 29.Â MÃ¤rz 2019 waren dem KlÃ¤ger zuletzt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGBÂ XII fÃ¼r den Zeitraum 1.Â November 2018 bis 31.Â Oktober 2019 bewilligt worden. Bei der Bewilligung war der Beklagte davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger weder Ã¼ber Einkommen noch Ã¼ber VermÃ¶gen verfÃ¼ge.
Nachdem dem Beklagten bekannt geworden war, dass der KlÃ¤ger Halter eines am 29.Â Januar 2019 zugelassenen Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen xxx sei, war er mit Schreiben vom 17.Â April 2019 um AuskÃ¼nfte zum Fahrzeug gebeten und ihm mitgeteilt worden, dass sich der Wert des Fahrzeugs auf die Grundsicherungsleistungen auswirken kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger war aufgefordert worden, als Nachweis fÃ¼r den Wert des Kraftfahrzeugs Unterlagen, z.B. die Kopie des Kaufvertrages oder eine kostenfreie HÃ¤ndlerbescheinigung mit Angaben Ã¼ber den Kilometerstand vorzulegen. Er habe auch mitteilen sollen, aus welchen Mitteln er den Kaufpreis des Fahrzeuges finanziert gehabt habe und hierfÃ¼r entsprechende Nachweise vorlegen sollen.
Nachdem der KlÃ¤ger trotz mehrfacher Aufforderung die vom Beklagten angeforderten AuskÃ¼nfte und Unterlagen nicht vorgelegt hatte, war mit Bescheid vom 27.Â Mai 2019 die GewÃ¤hrung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Bewilligungsbescheid vom 29.Â MÃ¤rz 2019 mit Wirkung zum 1.Â Juni 2019 wegen fehlender Mitwirkung aufgehoben und die LeistungsgewÃ¤hrung entzogen worden. Der KlÃ¤ger war in dem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass soweit die Mitwirkung nachgeholt werde, Leistungen nachtrÃ¤glich ganz oder teilweise erbracht werden kÃ¶nnten (Â§Â 67 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil â).

Ein in der Folge am 19.Â Juni 2019 vom KlÃ¤ger beim Sozialgericht (SG) Freiburg gestellter Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (S 7 SO 2571/19 ER), mit dem der Beklagte verpflichtet werden sollte, dem KlÃ¤ger Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewÃ¤hren, blieb erfolglos (Beschluss des SG vom 7.Â August 2019, der den Eilantrag als unzulÃ¤ssig ablehnte, Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 3.Â September 2019, mit dem die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen wurde â L 7 SO 2863/19 ER-B -).
In der Folge stellte der KlÃ¤ger weitere AntrÃ¤ge auf einstweiligen Rechtsschutz beim SG, mit denen jeweils der Beklagte verpflichtet werden sollte, vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGBÂ XII an den KlÃ¤ger zu gewÃ¤hren. SÃ¤mtliche AntrÃ¤ge blieben ohne Erfolg.

Am 27.Â August 2020 stellte der KlÃ¤ger einen weiteren Eilantrag beim SG (S 6 SO 3017/20 ER) und erhob parallel Klage (S 6 SO 3016/20). Er beantragte in dem Zusammenhang, den Beklagten zu verpflichten, die â nicht bezahlten BeitrÃ¤ge

fÃ¼r die Krankenkasse unverzÃ¼glich vorzunehmen und die ausgewiesenen BetrÃ¤ge unverzÃ¼glich an die H1 Krankenkasse zu Ã¼berweisenâ□□. Beigelegt worden war eine Aufstellung der H1 Krankenkasse vom 24.Â August 2020, aus der hervorgeht, dass BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde in HÃ¶he von 872,76Â â□¬ fÃ¼r die Zeit vom 1.Â April 2020 bis 31.Â Juli 2020 entstanden gewesen seien. Das SG wies den Eilantrag mit Beschluss vom 21.Â September 2020 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck und die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.Â Dezember 2020 ab.

Mit dem hier streitigen Bescheid des Beklagten vom 12.Â Januar 2021 wurde der im Rahmen des Eilverfahrens S 6 SO 3017/20 ER gestellte Antrag des KlÃ¤gers vom 27.Â August 2020 auf Ã□bernahme der Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge abgelehnt, da die BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers weiterhin nicht geklÃ¤rt sei.

Mit Schreiben vom 19.Â Januar 2021, eingegangen beim Beklagten am 21.Â Januar 2021, erhob der KlÃ¤ger Widerspruch gegen â□□alle Entscheidungen des Jahres 2019/2020/2021â□□, da diese â□□offensichtlich rassistisch und nationalsozialistisch motiviertâ□□ gewesen seien.

Noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides hat der KlÃ¤ger am 3.Â Februar 2021 Klage zum SG erhoben und in dem Zusammenhang ein Mahnschreiben der H1 Krankenkasse vom 25.Â Januar 2021 vorgelegt. Darin wird er aufgefordert, rÃ¼ckstÃ¤ndige BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 2.008,71Â â□¬ zu Ã¼berweisen. Der KlÃ¤ger hat geltend gemacht, dass der Beklagte zu verpflichten sei, diese aufgrund der unzulÃ¤ssigen Weigerung der Zahlung von KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen entstandenen Kosten an die Krankenkasse zu Ã¼berweisen.

Der Beklagte war dem entgegengetreten und hat die Auffassung vertreten, dass die Klage bereits unzulÃ¤ssig sei, da hinsichtlich der GewÃ¤hrung von KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â April 2020 bis 31.Â Juli 2020 mit Bescheid vom 12.Â Januar 2021 eine Entscheidung getroffen und die Ã□bernahme abgelehnt worden sei. Soweit ein Schreiben des KlÃ¤gers vom 19.Â Januar 2021 (Widerspruch gegen â□□alle Entscheidungen des Jahres 2019/2020/2021â□□) als Widerspruch auch gegen diesen Bescheid gedeutet werde, sei das Widerspruchsverfahren noch nicht mit einem Widerspruchsbescheid beendet und hinsichtlich der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge ab dem 1.Â August 2020 noch Ã¼berhaupt keine Verwaltungsentscheidung getroffen worden. Der Beklagte machte weiter geltend, dass die Klage auch im Ã□brigen unbegrÃ¼ndet wÃ¤re, da eine Ã□bernahme der BeitrÃ¤ge nach Â§Â 32 SGBÂ XII BedÃ¼rftigkeit voraussetze. Eine solche liege nicht vor, da davon auszugehen sei, dass der KlÃ¤ger in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und VermÃ¶gen zu bestreiten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.Â MÃ¤rz 2021 â□□ der allerdings wohl dem SG nicht bekannt war â□□ wies der Beklagte u.a. den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 12.Â Januar 2021 zurÃ¼ck. Der Beklagte ging davon aus, dass sich das Schreiben vom 19.Â Januar 2021, auch wenn hier keine Bescheide konkret benannt worden seien, jedenfalls aufgrund der zeitlichen NÃ¤he zwischen Widerspruch und Bescheid vom 12.Â Januar 2021 u.a. gegen diesen Bescheid

richten sollte. Der Widerspruch sei zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.
Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Ãbernahme der von ihm begehrten Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge. Die nach Â§Â 32 SGBÂ XII i.V.m. den Â§Â§Â 27 und 19 SGBÂ XII geforderten Voraussetzungen seien nicht erfÃ¼llt, da der KlÃ¤ger nach Ãberzeugung des Beklagten in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt aus eigenem VermÃ¶gen und Einkommen zu bestreiten. Eine HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers habe auch weiterhin nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger habe auch bis heute seine Mitwirkungspflichten nicht nachgeholt.
Der KlÃ¤ger beziehe bereits seit 22 Monaten keinerlei Leistungen vom Beklagten mehr und sei offenkundig dennoch in der Lage gewesen, jedenfalls bis April 2020 KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge zu leisten. Im Ãbrigen sei er, sofern er die rÃ¼ckstÃ¤ndigen Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge nicht voll umfÃ¤nglich leisten kÃ¶nne, zunÃ¤chst vorrangig auf zumutbare und geeignete SelbsthilfemÃ¶glichkeiten zu verweisen, so u.a. das BemÃ¼hen um eine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Krankenkasse. Solche BemÃ¼hungen habe der KlÃ¤ger nicht aufgezeigt.

Mit Gerichtsbescheid vom 15.Â Februar 2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat hierbei die Auffassung vertreten, dass soweit eine Verwaltungsentscheidung hinsichtlich der Ãbernahme der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge nicht vorliege, die Klage bereits unzulÃ¤ssig sei, da es an einer Klagebefugnis im Sinne von Â§Â 54 Sozialgerichtsgesetz (SGG) fehle, weil hinsichtlich des Klagebegehrens schon keine gerichtlich Ã¼berprÃ¼fbare Verwaltungsentscheidung vorliege, weshalb die Klage schon als unzulÃ¤ssig abzuweisen sei. Eine Aussetzung des Verfahrens gemÃ¤Ã Â§Â 114Â Abs.Â 2 SGG â wie sie fÃ¼r eine Nachholung des Vorverfahrens nach Â§Â 78 SGG in Betracht kommen mÃ¶ge â scheide aus. Denn eine solche Klage âauf Vorratâ sei grundsÃ¤tzlich abzulehnen. Da zunÃ¤chst Ã¼berhaupt eine Befassung der Verwaltung mit der Sache erfolgt sein mÃ¼sse, bevor gerichtlicher Rechtsschutz in Betracht komme, bleibe die auf solche Art verfrÃ¼ht erhobene Klage auch dann unzulÃ¤ssig, wenn Antrag und Verwaltungsverfahren im Laufe des Klageverfahrens nachgeholt wÃ¼rden.
Die Klage sei auch insoweit unzulÃ¤ssig, soweit sich die Ablehnung der Ãbernahme der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â April 2020 bis 31.Â Juli 2020 mit Bescheid vom 12.Â Januar 2021 im Widerspruchsverfahren befinde. Denn insoweit sei das Vorverfahren ohne Erlass eines Widerspruchsbescheides nicht abgeschlossen, sodass es der Klage an der nach Â§Â 78 SGG erforderlichen Sachurteilsvoraussetzung mangele. Eine Aussetzung entsprechend Â§Â 114 Abs.Â 2 SGG zur DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens komme vorliegend nicht in Betracht. Der KlÃ¤ger stelle immer wieder eine Vielzahl von AntrÃ¤gen direkt bei Gericht und warte offensichtlich bewusst und trotz Kenntnis der Erforderlichkeit weder Antrags- noch Widerspruchsverfahren ab. Dieses rechtsmissbrÃ¤uchliche Verhalten fÃ¼hre dazu, dass nicht zuletzt aus prÃ¤ventiven GrÃ¼nden von dieser der ProzessÃ¶konomie und dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes dienenden Praxis hier kein Gebrauch gemacht werden kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger hat gegen den seiner Betreuerin S1 mit Postzustellungsurkunde (PZU) am 21.Â Februar 2022 zugestellten Gerichtsbescheid am 29.Â MÃ¤rz 2022

(Dienstag) zu Protokoll beim SG (siehe Bl.Â 32 SG-Akte) Berufung eingelegt. AusfÃ¼hrungen zur Sache macht der KlÃ¤ger in seinem mehrseitigen Fax vom 10.Â Juni 2021 an keiner Stelle, er beschrÃ¤nkt sich im GroÃ□en und Ganzen auf Beschimpfungen und Beleidigungen der Richterinnen und Richter des SG.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 15.Â Februar 2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 12.Â Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.Â MÃ¤rz 2021 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den BeitragsrÃ¼ckstand bei der H1 Krankenkasse in HÃ¶he von 2.008,71Â â□¬ zu Ã¼bernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend und hat ergÃ¤nzend noch darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger in Bezug auf die Ã□bernahme der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum ab 1.Â August 2020 keinen konkreten Antrag gestellt habe. Mit dem Klageantrag vom 3.Â Februar 2021 seien lediglich pauschal rÃ¼ckstÃ¤ndige KrankenkassenbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 2.008,71Â â□¬ geltend gemacht worden. Ein Antrag auf Ã□bernahme von rÃ¼ckstÃ¤ndigen KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen ab dem 1.Â August 2020 habe dem Beklagten zum Zeitpunkt der Klageeinreichung am 3.Â Februar 2021 jedenfalls nicht vorgelegen. Die vom KlÃ¤ger in der Folge gestellten AntrÃ¤ge auf Ã□bernahme rÃ¼ckstÃ¤ndiger KrankenkassenbeitrÃ¤ge seien beschieden worden. Dem Antrag des KlÃ¤gers vom 10.Â Mai 2021 auf Ã□bernahme der â□□bisher nicht gezahlten Kosten der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Haftpflichtversicherung, Hausratsversicherungâ□□ (Bl.Â 1951 Verwaltungsakte â□□ VA -) sei mit Bescheid vom 16.Â Juli 2021 (Bl.Â 19233) nicht entsprochen worden. Dem Antrag vom 14.Â August 2021 auf Ã□bernahme der â□□bisher nicht gezahlten Kosten fÃ¼r Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Haftpflichtversicherung sowie Hausratversicherung in HÃ¶he von 30.000,00Â â□¬â□□ (Bl.1953 VA) sei mit Bescheid vom 1.Â MÃ¤rz 2022 nicht entsprochen worden.

Der Beklagte hat in dem Zusammenhang auf Nachfrage des Senats auch den Widerspruchsbescheid vom 30.Â MÃ¤rz 2021 noch vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 wurde der KlÃ¤ger noch darauf hingewiesen, dass die Berufung mÃ¶glicherweise verfristet und damit unzulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte. Mit Schreiben vom 3. MÃ¤rz 2023 hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, er bitte darum, nicht fÃ¼r das, was â□□seine Betreuer tun oder nicht tunâ□□, bestraft zu werden, und beantrage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten (drei BÃ¤nde) sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr¼nde

I.

Der Senat konnte in der m¼ndlichen Verhandlung vom 15. M¤rz 2023 auch in Abwesenheit des Kl¤gers ¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der Kl¤ger ordnungsgem¤ mit Postzustellungsurkunde (PZU) vom 12. Januar 2023 (den Betreuern parallel zugestellt am 12. bzw. 16. Januar 2023) zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden war, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

II.

Die Berufung ist bereits unzul¤ssig.

Gem¤ Â§ 158 Satz 1 SGG ist die Berufung als unzul¤ssig zu verwerfen, sofern sie nicht statthaft ist oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht in elektronischer Form oder nicht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch¤ftsstelle eingelegt wurde.

Gem¤ Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG ist die Berufung beim Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch¤ftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist gem¤ Â§Â 151 Abs.Â 2 SGG auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch¤ftsstelle eingelegt wird (SatzÂ 1). In diesem Falle legt das Sozialgericht die Berufungsschrift oder die Niederschrift mit seinen Akten unverz¼glich dem Landessozialgericht vor (SatzÂ 2).

Der Gerichtsbescheid wurde der Betreuerin des Kl¤gers am 21.Â Februar 2022 entsprechend den Â§Â§Â 63 Abs.Â 2 SGG,Â 175 ZPO mit PZU zugestellt. Damit endete die Berufungsfrist von einem Monat (Â§ 151 Abs. 1 SGG) mit Ablauf des 21.Â M¤rz 2022 (Montag). Zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung beim Sozialgericht am 29.Â M¤rz 2022 (Dienstag) war damit die Berufungsfrist bereits abgelaufen.

Gr¼nde f¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen nicht vor. Gem¤ Â§Â 67 Abs.Â 1 SGG ist dem Betroffenen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gew¤hren, wenn er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist (hier die Berufungsfrist) einzuhalten. Soweit der Kl¤ger mit Schreiben vom 3. M¤rz 2023 nunmehr noch ausf¼hrt, er bitte darum, nicht bestraft zu werden f¼r das, was seine Betreuer tun oder nicht tun, und beantrage Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, stellt dies keinen Grund f¼r eine Wiedereinsetzung hinsichtlich der Fristvers¤umnis dar. Der Kl¤ger muss sich vielmehr m¶gliche Fehler seiner Betreuer (benannt wurden vom Kl¤ger allerdings auch keine) zurechnen lassen.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung bereits als unzulÃ¤ssig gemÃ¤Ã Â§Â 158 SatzÂ 1 SGG zu verwerfen.

III.

Die Berufung wÃ¤re im Ãbrigen aber auch unbegrÃ¼ndet.

ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass Gegenstand des Klageverfahrens nicht nur der Bescheid vom 12.Â Januar 2021 ist, sondern dieser vielmehr in der Gestalt des noch wÃ¤hrend des Klageverfahrens ergangenen Widerspruchsbescheides vom 30.Â MÃ¤rz 2021 (Â§Â 95 SGG), der auch insoweit gemÃ¤Ã Â§Â 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist.

1.
Soweit das SG die Klage bereits als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat, soweit der KlÃ¤ger die Ãbernahme von offenen KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit ab 1.Â August 2020 begehrt, ist dies zutreffend, da der KlÃ¤ger insoweit zu keinem Zeitpunkt einen konkreten Antrag auf Ãbernahme der Kosten gestellt hatte. Soweit in der Zwischenzeit Ã¼ber weitere FolgeantrÃ¤ge des KlÃ¤gers zum gleichen Thema vom Beklagten mit Bescheiden vom 16.Â Juli 2021 und 1.Â MÃ¤rz 2022 entschieden worden ist, sind diese nicht Gegenstand des Klage- bzw. Berufungsverfahrens geworden. Denn insoweit fehlte es der Klage von Anfang an der Klagebefugnis, also der Beschwer durch einen belastenden bzw. ablehnenden Verwaltungsakt. Eine solche Klage wird auch nicht zulÃ¤ssig, wenn wÃ¤hrend des Klageverfahrens Bescheide zu dem entsprechenden Begehren erfolgen. Insoweit hat daher das SG zu Recht die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

2.
Soweit das SG allerdings die Klage auch hinsichtlich des Bescheides vom 12.Â Januar 2021 als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat, weil zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch kein Widerspruchsbescheid vorgelegen habe, das Widerspruchsverfahren also noch offen und in diesem Fall im Hinblick auf das rechtsmissbrÃ¤uchliche Verhalten des KlÃ¤gers es auch nicht angezeigt gewesen sei, das Verfahren bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auszusetzen, trifft dies nicht zu. Da nÃ¤mlich tatsÃ¤chlich bereits am 30.Â MÃ¤rz 2021 â€ also schon kurz nach Klageerhebung â€ der Widerspruchsbescheid im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 12.Â Januar 2021 ergangen ist, war dieser wie bereits oben ausgefÃ¼hrt gemÃ¤Ã den Â§Â§Â 95 und 96 SGG Gegenstand der Klage geworden und hierÃ¼ber deswegen auch in der Sache zu entscheiden gewesen.

Die Klage ist daher insoweit â€ entgegen der Auffassung des SG â€ zulÃ¤ssig, allerdings unbegrÃ¼ndet.

Der Beklagte hat nÃ¤mlich mit dem Bescheid vom 12.Â Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.Â MÃ¤rz 2021 in rechtmÃ¤Ãiger Weise den geltend gemachten Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der hier offenen Krankenversicherungs- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge abgelehnt. Der KlÃ¤ger

ist durch diesen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt worden.

MaÃ gebliche Rechtsgrundlage ist Â§Â 32 SGBÂ XII, der im Einzelnen regelt, unter welchen Voraussetzungen Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge durch den SozialhilfetrÃ¤ger zu Ã¼bernehmen sind. Â§Â 32 SGBÂ XII dient der Aufgabe der Sozialhilfe, dem Leistungsberechtigten (Â§Â 27 SGBÂ XII), die FÃ¼hrung eines Lebens zu ermÃ¶glichen, das der WÃ¼rde des Menschen entspricht (Â§Â 1 Abs.Â 1 SGBÂ XII). In dem Zusammenhang kann eine Hilfeleistung zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich sein, wenn allein aufgrund der Verpflichtung zur Zahlung von BeitrÃ¤gen zur (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung HilfebedÃ¼rftigkeit besteht. EmpfÃ¤nger von Leistungen nach dem SGBÂ XII haben hiernach einen Anspruch auf einen ausreichenden Schutz im Krankheitsfall. Soweit eine Krankenversicherung besteht und die BeitrÃ¤ge hierfÃ¼r nicht bereits vom Einkommen gezahlt werden, besteht unter den in Â§Â 32 SGBÂ XII bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Ã bernahme dieser BeitrÃ¤ge (siehe Pfriender in: jurisPK-SGBÂ XII, 3.Â Aufl. 2020, Â§Â 32 SGBÂ XII Rn.Â 20).
GemÃ¤Ã Â§Â 32 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII ist Voraussetzung, dass ein Leistungsberechtigter die angemessenen BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine Kranken- und Pflegeversicherung nicht aus eigenem Einkommen tragen kann. Andersrum formuliert muss also derjenige, der, wie hier der KlÃ¤ger, einen entsprechenden Anspruch geltend macht, unter BerÃ¼cksichtigung seines Einkommens und VermÃ¶gens nicht in der Lage sein, den notwendigen Lebensunterhalt selbst zu decken. (siehe Pfriender a.a.O. Rn. 23).
Diese Voraussetzungen sind allerdings beim KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt. Es kann bis heute nicht festgestellt werden, ob der KlÃ¤ger hilfebedÃ¼rftig ist, da er trotz mehrfacher Aufforderung bis heute keinerlei Unterlagen Ã¼ber seine VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse in Zusammenhang mit der vom Beklagten vorgenommenen Leistungseinstellung zum 1.Â Juni 2019 vorgelegt hat. Es ist deswegen auch zur Ã berzeugung des Gerichtes davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger nicht hilfedÃ¼rftig ist und daher auch keinen Anspruch auf Ã bernahme der offenen KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge hat.

Insgesamt war daher die Berufung bereits als unzulÃ¤ssig zu verwerfen und wÃ¤re im Ã brigen auch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen gewesen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 Nrn.Â 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 11.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024